

DIE KLASSISCHE UND DIE CHRISTLICHE CHEIROTONIE IN IHREM VERHÄLTNIS *

VON
DR MARKOS A. SIOTIS

Drittes Kapitel

Die Entstehung des Christlichen Cheirotونيeterminus

1. *Das Problem*

α'. Aus der Darstellung der klassischen Cheirotonie (Kap. 1) und der christlichen Cheirotonie (Kap. 2) wird der grosse Unterschied zwischen beiden Verfahren ohne weiteres klar. Das erste ist die offene demokratische Abstimmung besonders der athenischen Polis, das zweite der liturgische Prozess der Priesterordination, die einander zunächst keineswegs nahestehen. Nur so viel scheint den beiden Begriffen von Cheirotonie gemeinsam zu sein, dass sie es eben mit Beamtenbestellung zu tun haben, die klassische Cheirotonie wenigstens zum Teil, die christliche ausschliesslich. Wir haben nun zu fragen, ob zwischen den beiden Begriffen ein näheres Verhältnis besteht, und wie der Begriff Cheirotonie zur technischen Bezeichnung der Priesterordination geworden ist.

Der übereinstimmende Name Cheirotonie ist trotz der Verschiedenheit ein starker Hinweis dafür, dass zwischen der klassischen und der christlichen Cheirotonie ein näheres Verhältnis besteht. Offenbar ist der Sprachgebrauch «auch hier nur der Reflex von grösseren Dingen, die in der Tiefe geschehen sind»¹. Dazu kommt die weitere Uebereinstimmung, dass sich der Begriff stets in der Sphäre des öffentlichen Lebens gehalten hat, wie es bei der christlichen Cheirotonie noch der Fall ist. Warum die Kirche den Ordinationsprozess, der bei seiner grossen Feierlichkeit mehrere Handlungen in sich schliesst, mit dem Begriff Cheirotonie bezeichnete, ist damit freilich noch nicht erklärt. Es kann aber kein Zweifel sein, dass diese Frage nur auf dem Wege von der Vergangenheit zur Gegenwart, nicht umgekehrt geklärt

* Fortsetzung von S. 124.

1. H. Gunkel, Zum religionsgeschichtlichen Verständnis des Neuen Testaments³, 1930, 87.

werden kann. Dafür hat Hatch grundsätzlich den richtigen Weg gewiesen, der in solchen Dingen der altgriechisch-christlichen Überlieferung einzuschlagen ist¹. Geht man vom Ordinationsritus unserer Zeit aus, so liegt die Gefahr nahe, den Begriff der Cheirotonie von der Geste der Handauflegung aus zu erklären. So wurde die Entstehung des Terminus Cheirotonie fast stets von der Handlung der Handauflegung, der χειροθεσία, abgeleitet. Auch die heute allgemein geltende Meinung ist die, dass der kirchliche Terminus Cheirotonie seine Entstehung und seinen Gebrauch in der Kirche der Handauflegung bei der Ordination verdanke, obwohl der Gebrauch des Begriffes χειροτονία, in der Kirche zur Bezeichnung der Wahl der Kirchenbeamten, besonders in der urchristlichen Zeit, nicht unbekannt ist, hat man diese Tatsache bei der Erklärung des christlichen Cheirotoniebegriffes doch nicht berücksichtigt. Gewöhnlich werden die beide Begriffe χειροτονία und χειροθεσία für identisch gehalten, ohne dass ihrem Ursprung nachgegangen wird. Aber auch damit ist der Wandel des kirchlichen Cheirotoniebegriffs von der Wahl zur Ordination nicht geklärt.

β'. Da es keine spezielle Arbeit über den Begriff gibt, befragt man an erster Stelle die älteren und neueren theologischen Wörterbücher². In diesen werden die Termini χειροτονία und χειροθεσία ausnahmslos unter einem Stichwort als gleichbedeutend angeführt und mit 'Handauflegen' erklärt. So sagt Hatch, obwohl er den kirchlichen Gebrauch des Cheirotoniebegriffs auch zur Bezeichnung der Wahl genau darstellt: «In later times a new connotation appears, of which there is no early trace; it was used of the stretching out of the bishop's hands in the rite of imposition of hands»³. Dabei sind auch die Byzantiner Balsamon und Zonaras berücksichtigt, die den Gebrauch des Terminus in der alten Kirche ausdrücklich damit erklären, dass damals die Wahl der Kirchenbeamten nach Volksabstimmung mit Handerhebung erfolgte⁴. Behm, der in seinem ausführlichen Werk über

1. Edwin Hatch, Die Gesellschaftsverfassung d. christlichen Kirchen im Altertum, übersetzt von Hatnack, 1912, 12.

2. s. z. B. DCA II 150ff., RE⁹ XVI 49ff., DTC VII 1332, (l'imposition des mains) und XI. 1239 ff. (Ordre). DAL, VII 396 ff. (imposition des mains), ERE IX 540Bf. (Ordination), LTK Artikel Handauflegung, vgl. Preisigke, Wörterb. d. gr. Papyr. s. Χειροτονέω.

3. DCA II 150ff.

4. s. unten S. 79f.

die Handauflegung auch die ordinatorische Handauflegung behandelt, ist der Auffassung, dass der einfache Ausdruck $\chiειρας \epsilonπιθεσειν$ schon von 1. Tim. 5, 22 an der Name für die ganze Ordinationshandlung zu werden beginnt¹. Er bleibt damit bei der Ansicht, die Cheirotomie sei von dieser Handauflegung entstanden. Ebenso meint auch Lang², dass «bald die beiden Ausdrücke ($\chiειροτονια$ und $\chiειροθεσια$) durcheinander gebraucht wurden» und dass « $\chiειροτονια$ endlich ausschliesslich der Handauflegung beim Weihakt vorbehalten wurde». Auch bei allen anderen³, darunter auch bei Autoren der griechisch orthodoxen Kirche, soweit sie nicht griechischer, sondern etwa slawischer Abstammung sind⁴, werden $\chiειροτονια$ und $\chiειροθεσια$ zusammen behandelt und als völlig identisch erklärt.

Achelis unterscheidet den urchristlichen Brauch von Cheirotomie als Wahlterminus und Bestellausdruck, den er von Griechentum her versteht, von $\chiειροθεσια$, was er als spezifisch Christlichen Ausdruck bezeichnet. Er weist darauf hin, dass die beide Ausdrücke in der Kirche lange Zeit unterschieden wurden, doch gewinnt er auch den Eindruck, dass sie später zusammenfielen⁵.

Als einziger Nichtgriecher vertritt Sohm eine zureichendere Meinung, wenn er sagt: «Wie sehr der Sinn der ganzen Handlung rein geistlicher Natur ist, zeigt auch die Tatsache, dass der Ausdruck $\chiειροτονειν$ ($\chiειροτονια$) welcher ursprünglich (vgl. 2. Kor. 8, 19, Apg. 14, 23, Did. 15, 1) die Wahlhandlung bedeutet, im kirchlichen Sprachgebrauch auf die Ordinationshandlung (Gebet mit Handauflegung) sich überträgt. Die Hauptsache ist nicht die Wahl als solche...sondern die geistliche Handlung in welcher der Wahlakt, gipfelt und sich vollendet»⁶. Ebenso: «Daher (nämlich dass Wahlakt und Ordination untrennbar zusammen gehören) ist in der griechischen Kirche der Ausdruck

1. Die Handauflegung im Urchristentum, 1913, 39.

2. LTK s. Handauflegung.

3. Pohle, Lehrb. d. Dogmatik⁹ 1937, II 542, 546, Alph. Steinmann, Die Apostelgeschichte⁴, Bonn 1934, 149 zu Act. 14, 23, Hennecke, der Prolog zur Apostolische Ueberlieferung Hippolyts ZNW. 22, 1923, 145, P. Placides de Meester, de monachico statu iuxta disciplinam byzantinam, Indices, Vaticanum 1943, 237, 421f, 507 u. a. m.

4. Maltzew, Die Sakramente S. CCXXVIII u. CCXXXIf.

5. Lehrb. d. prakt. Theologie III 141, 149.

6. Sohm, Kirchenrecht I 65.

‘Erwählung’ (χειροτονία) d. h. der Name des zweiten Teils der Handlung, für die Gesamthandlung üblich geworden»¹.

Von griechischer Seite ist bis jetzt über die Entstehung des Cheirotonie begriffs wenig vorgebracht worden². Da der Terminus heute die ordinatorische Weihe bedeutet, ist auch hier der übliche Eindruck und die herrschende Meinung die, dass es der Cheirotonie begriff nur mit der Geste der Handauflegung zu tun hat. Dass er in Wirklichkeit bei seiner Entstehung zur Bezeichnung der Wahlen für Kirchenämterbestellungen diene, haben schon die Byzantiner Balsamon und Zonaras in ihrer Erklärung der Kanones zum Ausdruck gebraucht. Sie unterscheiden zwischen der Cheirotonie als Wahlbezeichnung und als Ordinationsbezeichnung. Sie sagen³, dass χειροτονία in der älteren Zeit die Stimmabgabe, nicht aber die Ordination wie jetzt zu ihrer Zeit bezeichnete und dass diese Stimmabgabe durch Handerhebung erfolgte, weshalb sie χειροτονία geheissen habe. Balsamon bemerkt: die Meinung, dass die Wahl der Kirchenbeamten in älteren Zeit durch Handerheben erfolgt sei, stütze sich auf mündliche Tradition (τοῖς ἀγράφως λεγομένοις). Schon Chrysostomos, der sich bemüht, die Cheirotonie als Handauflegung im religiösen Sinn zu deuten, beweist damit indirekt, dass der Begriff in seiner Zeit nicht von vornherein die Handauflegung der Ordination bedeutete⁴.

1. Sokm a. O. II 263,1.

2. s. A. Koraes, Συνέκδημος Ἱερατικός σελ. 164—165 ἔκδ. Παρισ. 1831.

3. Erklärung zum 1. Apost. Kanon u. 4. Kan. des Nicänums, Migne PG. 137, 37f., Balsamon «...περὶ ψήφου καθὼς τινες εἶπον ἀκολουθήσαντες τοῖς ἀγράφως λεγομένοις, διὰ τὴν τῶν χειρῶν ἔκτασιν, τὴν γενομένην ὅτε παρὰ τοῦ πλήθους τῶν πόλεων αἱ ψήφοι τῶν ἀρχιερέων ἐγένοντο καὶ Zonaras ebd. Πέλαι δὲ καὶ αὐτὴ ἡ ψήφος χειροτονία ὀνόμαστο. Ὅτε γὰρ τοῖς τῶν πόλεων πλήθεσιν ἐξῆν ἐκλέγεσθαι τοὺς ἀρχιερεῖς, συνήεσαν τὰ πλήθη, καὶ οἱ μὲν τόνδε ἤρουντο, οἱ δὲ τόνδε. Ἴνα οὖν ἡ τῶν πλειόνων κρατοῖη ψήφος, λέγεται τείνειν τὰς χεῖρας τοὺς τὴν ἐπιλογὴν ποιουμένους, καὶ διὰ τούτων ἀριθμεῖσθαι τοὺς ἕκαστον ψηφισομένους, καὶ τὸν παρὰ τῶν πλειόνων αἰρούμενον εἰς τὴν ἀρχιερωσύνην προκρίνεσθαι ἀντεῖθεν ἐξελέφθη τῆς χειροτονίας τὸ ὄνομα. Τούτῳ δὲ καὶ οἱ τῶν συνόδων Πατέρες οὕτως εὐρίσκονται χρῆσάμενοι καὶ τὴν ψήφον χειροτονίαν καλέσαντες».

4. s. Hom XIV in Act. 6,6, Migne PG 60,116 οὐ γὰρ λέγει (sc. Lukas) πῶς ἀλλ' ἀπλῶς, ὅτι ἐχειροτονήθησαν διὰ προσευχῆς· τοῦτο γὰρ ἡ χειροτονία ἐστίν. Ἡ χεῖρ ἐπίκειται τοῦ ἀνδρός, τὸ δὲ πᾶν ὁ Θεὸς ἐργάζεται.

Es erhebt sich die Frage nach dem wirklichen Verhältnis zwischen *χειροτονία* und *χειροθεσία*. Im Ordinationsritus bezeichnet Cheirotonie stets den ganzen liturgischen Prozess, während *χειροθεσία* nur für die Handauflegung der Ordination gebraucht wird. Wenn gelegentlich beide Ausdrücke identisch gebraucht werden, so bleibt zu untersuchen, ob eine wirkliche tiefere Identität zu Grunde liegt.

γ' Unsere Hauptfrage hat sich jedoch auf die Entstehung des christlichen Ordinationsterminus der Cheirotonie zu richten. Zu diesem Zweck ist nicht nur der Sinn des christlichen Wortes festzustellen, sondern auch der Gebrauch der synonymen Ausdrücke zu berücksichtigen, soweit sie einen Wahlakt bei kirchlichen Beamtenbestellungen bezeichnen oder im besonderen den Ordinationsakt der Priester meinen. Auch die kirchliche Praxis der Ämterbestellung in ihrem historischen Verlauf wird soweit einzugehen sein, als sie mit unserer Cheirotonie in Berührung kommt.

Der seltene Gebrauch des Cheirotoniebegriffes bis ins 4. Jahrh. die mehr beiläufigen oder zufälligen Aussagen der Quellen¹ über das, was Cheirotonie hiess, und das Fehlen jeder eigenen Beschreibung erschwert es, die Entstehung des christlichen Cheirotoniebegriffes zu verfolgen. Gelegentlich können synonyme Ausdrücke ein Licht auf die wirklichen Verhältnisse werfen, doch sind auch sie nach Sinn und Gebrauch meist so erweitert, dass das genaue Verfahren, das ihnen zu Grunde liegt, nicht durchweg festgestellt werden kann. Dafür vermag die Kirchengeschichte manchmal einen Beitrag zu Klärung des Bestellungsverfahrens bei den Kirchenämtern zu leisten und damit auch den Sinn und die Entstehung der kirchlichen Cheirotonie besser zu bestimmen.

Auch die geographische Verfolgung dieser Entwicklung lässt sich nicht vollständig durchführen. Es ist anzunehmen, dass gewisse Orte oder Gemeinden mit der Ausbildung des christlichen Cheirotoniebegriffes vorangehen, wobei ihnen andere Gebiete folgen. Das bedeutet, dass wir unter Cheirotonie nicht bei allen Quellen aus derselben Zeit unbedingt auch dasselbe verstehen dürfen. Doch können Quellen wie die Konzilskanonen, die Konzilsakten und die Reichssetzgebung, die für die Gemeinden aller

1. DTC XI 1244.

Länder bestimmt waren jeweils auf einen allgemein gültigen Sinn des Begriffes schliessen lassen.

Es ergibt sich daraus, wie schwierig besonders die Frage nach der Entstehungszeit der terminologischen Bedeutung des Wortes für den kirchlichen Ordinationsritus ist. Es kommt hinzu, dass dieser neue spezifische Sinn des Begriffes keineswegs das Aufhören des alten Sinnes der Wahl bedeutet. Der Sinn des kirchlichen Cheirotoneiebegriffs im ganzen ist ja ein dreifacher, daher zunächst die Wahl sodann die Wahl und die Weihe zusammen als den Inbegriff des Bestellungsaktes und schliesslich die Weihe allein, d. h. die Ordination, bezeichnet. Während eines gewissen Zeitraums kreuzen sich, wie zu zeigen sein wird, diese drei Bedeutungen. Welche Bedeutung das klassische Verfahren der Cheirotonie für das Verständnis des christlichen Bestellungsverfahrens besitzt, wird sich am Schluss der Untersuchung herausstellen.

2. Der Sinn des christlichen Cheirotoniegebrauchs

Mit dem Anbruch der christlichen Ära war der klassische Cheirotoneiebegriff in seinem erweiterten hellenistischen Sinne im Gebrauch¹, hauptsächlich bei Beamtenbestellungen². Der erste christliche Gebrauch des Wortes ist schon im Neuen Testament nachzuweisen. Er ist dort noch sehr selten und hat einen besonderen religiösen Sinn, dessen volles Verständnis die Untersuchung des Cheirotoneiebegriffs bei Philo und Josephus verlangt, wo er in demselben Sinn anzutreffen ist. Es geht daraus hervor, dass der Gebrauch des Wortes in Aegypten, Palästina und Syrien einen speziellen Sinn im Gebiet der Religion angenommen hat.

α' Da die griechischen Übersetzungen des Alten Testaments diesen religiösen Sinn nicht kennen, ist anzunehmen, dass er erst in 1. Jahrh. v. Chr. entstand. In der Septuaginta kommt *χειροτονία* nur einmal vor, Jes. 58,9b. Das Wort ist hier in einem völlig frem-

1. Hatch, DCA. II 1501 Art. «Ordination».

2. Bei den Kirchenväter selten in einem Sinne, der nichts mit Beamtenbestellung zu tun hat, so i. Kan. des Konzils von Karthago (419) s. Synt. 3,21, im Sinne von 'anordnen', 'beschliessen', Philostorgius KG X 1. *καταχειροτονώ* als Beurteilung.

den Sinne zur Wiedergabe des hebräischen **שָׂרַף הַלֵּוִי** verwendet¹, was in den anderen Übersetzungen besser mit **δάκτυλον τεταμένον**, oder wie in Proverbia 1,13 mit **νεῦμα δακτύλου**² übersetzt wurde.

β' Der religiöse Gebrauch des Wortes bei Philo und Josephus geht nun dahin, dass hier zum erstenmal von der Bestellung kultischer Ämter die Rede ist³, sodann dass diese als Cheirotonie bezeichnete Bestellung als von Gott selbst vorgenommen gilt⁴, und schliesslich dass sie ein ritueller Vorgang ist⁵. Dieser Wortgebrauch ist gegenüber dem üblichen hellenistischen Gebrauch zweifellos ungewöhnlich. Dabei handelt es sich jedoch noch nicht um einen Terminus, vielmehr sind neben **χειροτονία** auch andere Worte für die genannten Vorstellungen im Gebrauch, wie umgekehrt **χειροτονία** auch bei Philo und Josephus im hellenistischen Sinne begegnen kann. Auch der klassische Sinn des Wortes ist den beiden noch bekannt, wie sie bei historischen Refle-

1. Über den Sinn des Satzes s. E. König, Das Buch Jesaja, 1926, 500, 2, vgl. Gesenius, Hebr. Handwörthb¹⁷ 831.

2. Hier wurde das Wort Cheirotonie später richtig im Sinne des Hohnes verstanden, so Barnabasbrief III 5, Just. Dialog. XV 6.

3. Philo I 267,11. II 121,5. IV 233,13, vgl. auch, I 205,16.294,25, Joseph. Antiqu. III 192. IV 34.54.66. XX 15. bell. jud. IV 147. Ähnlich wie Philo I 205,16.294,25 sind später Lucian, Calumn 17,148; Sac. if. 15,139, Philostorgius KG. II. passio Artemii Apologie., wo **χειροτονεῖν** etwa 'halten für etwas, verehren' bedeutet: **ἀνόσιε... χθιζὸς ὧν ὁ Χριστὸς καὶ ἐφήμερος κατὰ τῶν τοῦ Καίσαρος Αὐγούστου χρόνων ἀρξάμενος, αἰώνιος βασιλεὺς ὑπὸ σοῦ χειροτονηταὶ σήμερον.**

4. Philo I 215,16. 294,25. 267,11 II 273,8. IV 156,1. V 283,17. 333,13. 348, 5f. Joseph. Antiqu. III 192. IV 66. VI 83, XVIII 212, Hierher gehört auch die Stelle Philo III 297, 22, wo statt Gott **ἀψευδής καὶ ἀδέκαστος φύσις** steht. Bei Philo I 29,11 **ἀλλὰ καὶ τῇ διὰ λόγου χειροτονία καθίστη** die 'bevorzugende Auswahl durch Verleihung des Logos' gemeint, vgl. auch III 245,1 und Josephus Antiqu. XIX 11. Nach Philo I 29,11 gilt der Logos als Gottessiegel (Münzprägestempel) nicht allein für die Welterschöpfung (I 17, 5ff), sondern auch für den Mensch (vgl. II 137,12ff) nach dem dieser geprägt wurde. So ist hier durch die **χειροτονία** des Logos der Gedanke des Gottessiegels zu erkennen, s. darüber F. J. Dölger, Sphragis, 1911, 65—67.

5. Bei Philo IV 233,13 kann das Imperfekt des Satzes **τοὺς δὲ ἐκείνου παιδας ἱερεῖς ἐχειροτόνει** auch rituell gemeint sein. Der Satz ist übrigens auch heute noch im Sinne der Ordination in der Kirche üblich. Cheirotonie als Akt des Ordinationsritus steht auch sicher bei Josephus Antiqu. VI 83. VII 53. IX 108.

xionen **beweisen**¹. Innerhalb des religiösen Gebrauchs ist es neu, dass die Cheirotonie nicht mehr von ganzen Versammlungen, wie in klassischer Zeit, sondern von einzelnen Personen vorgenommen wird². Diese Wandlung des Begriffes, die auch an den neutestamentlichen Stellen vorliegt, lässt sich schon in hellenistischer Zeit bisweilen beobachten³. Es ist ferner bemerkenswert, dass an allen den Stellen, wo die Cheirotonie als ein Akt Gottes bezeichnet wird, die Absicht deutlich ist, durch den Begriff der Cheirotonie ganz anthropomorph die Realität der Einmischung Gottes in den betreffenden Fall, des Handelns Gottes, zu betonen, als ob Gott durch das Ausstrecken seiner Hand den Betreffenden zeige und bestimme⁴.

γ'. So wichtig diese Bedeutung für die Entwicklung der christlichen Cheirotonie sein mag, lässt sie sich doch nicht weiter belegen, vielmehr stehen wir im 4. Jahrh. schon vor dem fertigen kirchlichen Cheirotoniterminus⁵.

Ob in der Zeit des Philo und Josephus, also auch in der Anfangszeit des Christentums, das politische Cheirotonieverfahren im alten klassischen Sinn irgendwo noch in Geltung war, lässt sich nicht entscheiden. Die Verfassungen hatten gegenüber der früheren attischen Demokratie erheblich gewandelt. Doch könnte man immerhin bei Vereinen, Kollegien, Korporationen, verschiedener Art, etwa auch bei den politischen und religiösen Organisationen des Judentums noch eine Form öffentlicher Cheirotonie annehmen. Es finden sich auch bei Philo und Josephus noch Stellen, die einen solchen Wahlenabstimmungsmodus ver-

1. Philo II 80,13. III 182, 16. IV 143,3. 221.12. 244.15ff. Hier ist der Gebrauch des Wortes historisch und als Gegenüberstellung zu Klerosis zu verstehen. Im erweiterten hellenistischen Sinn des Wählens, Bestimmens, Bestellens, Einsetzens begegnet das Wort weiter bei Philo I 291,15. II 12,14. III 125,13. IV 156, f. V 211f. Joseph. Antiqu. IV 297. VI 81. XVIII 212 bell. jud. IV 147f. vgl. auch ἀποχειροτονεῖν Joseph. Antiqu. VI 600, διαχειροτονεῖν bell. jud. IV 592, ἐπιχειροτονεῖν derselb. Antiqu. XVIII 171.

2. Philo I 273,21. IV 233,13. V 283,12. Joseph. Antiqu. XX 15.

3. s. oben S. 12.

4. Joseph. Antiqu. IV 66. vgl. 34. 54 und AK II 27, 3. VII 16.

5. Bei Josephus Antiqu. XVIII 171 und bell. jud. IV 256, wo von einer χειροτονία bzw. ἐπιχειροτονία Ἡρώδου die Rede ist, erfahren wir nichts näheres: Die Bestellung ist hier offenbar mit der Einsetzung des Schatzkammerwesens verwandt, darüber vgl. unten S. 87ff.

muten lassen¹. Da jedoch überall auch der hellenistische Sinn des Wortes entwickelt ist, lässt sich darüber keine Sicherheit gewinnen. Zudem finden wir statt χειροτονία anscheinend unterschiedslos auch oft das Wort Psephos verwendet².

δ'. Der seltene Gebrauch des Wortes χειροτονία im Neuen Testament zeigt ausschliesslich die religiöse Bedeutung wie bei Philo und Josephus³. Wie dort stellt das Wort aber auch im Neuen Testament nicht einen Terminus für eine besondere religiöse Handlung dar. Der Gebrauch von χειροτονία ist gleichsam beiläufig, andere Synonyma können an seiner Stelle treten. So sind auch an allen drei Stellen des Neuen Testaments, an denen χειροτονία vorkommt, verschiedene Dinge gemeint. Auch der Begriff der eigentlichen Wahl ist hier notwendig mit Cheirotomie verbunden. Erst recht lässt sich auf einen bestimmten Wahlmodus von Cheirotomie aus hier kein Schluss ziehen.

1. Die erste Stelle ist Acta 10,41 τοῦτον ὁ Θεὸς ἤγειρεν ἐν τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ καὶ ἔδωκεν αὐτὸν ἐμφανῆ γενέσθαι, οὐ παντὶ τῷ λαῷ, ἀλλὰ μάρτυσιν τοῖς προχειροτονημένοις ὑπὸ τοῦ Θεοῦ, ἡμῖν, οἵτινες συνεφάγομεν καὶ.... 'Die vorgewählten Zeugen' sind solche, die Gott selbst 'vorbestimmt' hat, damit sie die Auferstehung Christi bezeugen können⁴. Die Procheirotomie ist also die einzige und Hauptcheirotomie. Sie geht nicht wie die klassische Procheirotomie⁵ einer eigentlichen Cheirotomie voraus, sondern ist schon selbst auf den Hauptzweck der Wahl oder Bestimmung gerichtet. Darin liegt hier das Neue gegenüber dem klassischen Kompositum Procheirotomie. Die Wahl erfolgt auch nicht mehr durch eine Wahlversammlung, sondern wird nach hellenistischen Vorgang⁶ von einem Einzelnen, hier ὑπὸ τοῦ Θεοῦ vorgenommen. Sie ist keine Wahl mehr, sondern eine Bestimmung oder Auswahl. Dass χειροτονία aber auch im Sinne dieser Bestimmung oder Auswahl nicht als Terminus aufzufassen ist, geht daraus hervor, dass Lukas, der Verfasser der Apostelgeschichte, an anderer

1. Philo V, 284.17ff. 346.6. Joseph. Antiqu. IV, 15.

2. Joseph. Antiqu. III 96. VIII 172 vgl. und III 44. IV 15.33-39. 225.

3. Die Subscriptionen bei 2. Tim. 4,22, Tit. 3,15, sowie eine Glosse zu Tit. 1,9, in denen χειροτονεῖν vorkommt, gehören nach Hatch, Gesellschw. 83f. ins 6-8. u. 14. Jahrh.

4. Vgl. Act. 1,22. Es sind die Zwölf gemeint vgl. 10,41b u. wieder 1,22.

5. s. oben S. 27f.

6. Preisigke, Wörterb. d. Papyrusk. s. Προχειροτονία.

Stelle dafür ἐκλογή sagt, Luk. 6,13 werden die Zwölf von Jesus 'ausgewählt', wofür hier ἐκλεξάμενος steht'. Immerhin ist der Wechsel im Ausdruck bei Lukas festzustellen und offenbar nicht zufällig. Ἐκλέγω ist ein Wort des privaten Lebens, wie es sich auch in Luk. 6,13 im Grunde um einen schlichten, vom Erzähler gewiss auch fromm empfundenen Bericht aus dem Leben des Meisters und seiner Jünger handelt. In Acta 10,41 dagegen ist Gott der bestimmende Einzelne, die Handlung feierlich und eigentlich dogmatisch und der Ausdruck dementsprechend der amtlichen Sprache des öffentlichen Lebens entnommen: προχειροτονία. Die Kirche, die später diese Bestimmung als Ordinationssakrament bezeichnet² findet hier in der Tat eine Begründung dafür, wie sie bei Lukas 6,13 zunächst noch nicht gegeben ist.

2. Anders ist die zweite Stelle Acta 14,23 χειροτονήσαντες (sc. Paulus und Barnabas) δὲ αὐτοῖς κατ' ἐκκλησίαν (sc. in Klein Asien) Προσβυτέρους, προσευξάμενοι μετὰ νηστειῶν παρέδεντο αὐτοὺς τῷ Κυρίῳ εἰς ὃν πεπιστεύκεισαν. Wieder ist die Wahl in Wirklichkeit eine Bestimmung oder Auswahl durch Einzelne, hier durch Paulus und Barnabas. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass χειροτονήσαντες mit 'liessen wählen' zu übersetzen ist, also Paulus und Barnabas nur den Vorsitz in einer Wahlversammlung der Gemeinde führten, die dann nach griechischer Weise eine eigentliche Wahl vornahm. So haben später nach. 1. Klem. 44,3 'die Apostel vor ihrem Tode bestimmt, dass ἑλλόγιμοι ἄνδρες die Aufsicht bei den ordentlichen Wahlen der Gemeinde zur Bestellung der Presbyteroi führen sollten. Dabei soll 'die ganze Kirche mitstimmen'. Wie dem auch sei, unmittelbare Bestimmung der Presbyteroi durch Paulus und Barnabas oder Wahl durch die Gemeinden nach Anordnung³ und unter Leitung der

1. Vgl. Lukas 5,10–11, Math. 4,18–20. 10,1–4, Mark. 1,16–20. 3,13–16 u. Joh. 1,42.

2. Vgl. Klem. Alex. Strom. VI viii. (Ostählin GCS II 485, 3ff.), Symeon Thes. a. O. c. 203 Migne PG 155. 412D., c. 240 Migne PG 155. 457 (vgl. u. c. 188 Migne PG. 155, 385B.), Feine, Neutestamentl. Theologie⁷, 19.6,41. Dagegen spricht Pachymeris s. Paraphrasis in Dion. Areop., De eccl. hierarch. Migne PG 3.528.

3. Vgl. Act. 6,2–3., s. auch DAC II 114B. Art. Ordination «The difference between 'appointing' and the 'electing' would seem to be that while the people had a free choice, the apostles reserved the right of veto, in they thought the choice in a particular case unsuitable».

Beiden, so handelt es sich doch in beiden Fällen an der Stelle um einen öffentlichen Vorgang in der Gemeinde, gleichsam um eine kirchenamtliche Handlung, die für uns die Begründung für die Verwendung des Begriffes χειροτονέω darstellt. Von einer ordinatorischen Handauflegung, wie besonders in der katholischen Theologie gerne angenommen wird¹, ist hier nicht die Rede.

3. Die dritte neutestamentliche Stelle 2. Kor. 8,19 gehört zu einer ganz speziellen Gruppe, des Cheirotoniegebrauchs, die sich hauptsächlich im 1. u. 2. Jahrh. n. Chr. belegen lässt. Dazu gehören Philo II 273,8, Joseph. Antiqu. XVIII 22.171, bell. jud. IV 256, Ignatiusbrief an Philad. X 1-2, Smyr. XI 2, Polyk. VII 2, Lucian, de morte Peregr. und Philops. 12, Justin Dial. 108 (vgl. 17,6). AK II 43,3 und für spätere Philostorgius KG VIII 62.17. Χειροτονία bezeichnet hier den Akt der Bevollmächtigung zu einem Auftrag, doch auch die Übertragung des Auftrags selbst. So haben wir in 2. Kor. 8,19 χειροτονηθεὶς ὑπὸ τῶν Ἐκκλησιῶν, die Bevollmächtigung eines Ungenannten² durch 'die Gemeinden' Macedoniens, der als offizieller Begleiter (συνέκδημος) des Paulus auf der Kollektenreise beauftragt wird. Ebenso bittet Ignatius in seinen Briefen die Gemeinden von Philadelphia, Smyrna und den Bischof von Smyrna, Polykarp, im besonderen um die Abordnung eines Diakons (διάκονον), Gottgesandten (θεοπροσβευτήν), Gottläufers (θεοδρομόν) um die syrische Gemeinde zu grüssen³. An anderer Stelle heisst es bei Justin Dial. 108,3, ἀλλ' ὡς προεῖπον ἄνδρας χειροτονήσαντες ἐκλεκτοὺς εἰς πᾶσαν τὴν οἰκουμένην ἐπέμψατε κηρύσσοντες ὅτι αἰρεσίς τις ἐγγίγεται ἀπὸ Ἰησοῦ Γαλιλαίου.

1. Vgl. A. Steinmann, Die Apostelgeschichte⁴, 1934, 149. DTC XI 1214. Von katholischer Seite selbst richtiger Pohle, Lehrb. d. Dogmatik⁹ III 543.

2. s. A. Schlatter, Paulus der Bote Jesu, Stuttgart 1934, S. 604,1 wo mit Unsicherheit gesagt wird «Es ist also möglich, dass die «Apostel der Gemeinden» Abgesandte der macedonischen Gemeinden, etwa Jason u. Sosipatros, waren aber irgendwelche Gewissheit ist nicht zu erreichen».

3. Vgl. Lucian, de morte Peregr. 41 φασὶ δὲ πάσαις σχεδὸν ταῖς ἐνδόξοις πόλεσιν ἐπιστολὰς διαπέμψαι αὐτὸν (Ignatius?) διαθήκας τινὰς καὶ παραινήσεις καὶ νόμοις καὶ τινὰς ἐπὶ τούτῳ προσβευτὰς τῶν ἐταίρων ἐχειροτόνησε νεκραγγέλους καὶ νετροδρομούς προσαγορεύσας vgl. Philops 12 ὁ δὲ μάγος οὐκ ἔφη παρῆναι ἅπαντας, ἀλλ' ἓνα τινα τῶν ὄψεων τὸν νεώτατον χειροτονήσας προσβευτήν ἐπέμψεν ἐπὶ τὸν δράκοντα vgl. Eusb. K. G. VI, 43,10 u. a.

Auch hier handelt es sich ebenfalls um die Absendung einer Botschaft zur Erledigung eines Auftrags. Über derartige Absendungen von Botschaften sind wir hier genau unterrichtet¹. Der Ursprung dieses Botschaftswesens, bei dem an den angegebenen Stellen der Begriff χειροτονία verwendet wird, ist rein jüdisch. Es sind die beauftragten, bevollmächtigten und stellvertretenden Abgesandten einer anderen Person oder Behörde. Sie werden in der rabbinischen Literatur Scheluchim (ἀπόστολοι) genannt. Dieses Scheluchwesen hat hauptsächlich religiösen Charakter, vor allem handelt es sich um Abgesandte der Gemeinde Jerusalem oder des grossen Synedriums. Es geht dabei nicht um die Bestellung eines Amtes im engeren Sinn, sondern um die Übertragung eines Auftrags und die dazu benötigte Bevollmächtigung, in diesem Sinne also etwa der klassischen Epimeleia vergleichbar. Der Inhalt des Auftrags konnte in der Vermittlung oder Überbringung von Nachrichten² bestehen, in der Belehrung des Volkes, in der Aufgaben eines Reisemissionars, den das Synedrium beauftragte³, in der Erledigung einer Angelegenheit, die im Interesse des Gerichtshofes lag⁴, besonders aber und häufiger als alles andere in Talmud in der Sammlung der Tempelbeiträge, der Diasporagemeinden für Jerusalem⁵. Die Scheluchim selbst waren stets Juden von hohem Ansehen, ordinierte Gesetzeslehrer, Mitglieder des Synedriums, die aus einem grossen Kreise ausgewählt waren⁶. Ihr Auftrag war nach Zeit und Ort befristet und ihre Vollmacht auch darauf beschränkt⁷. Ihren äusseren Ausdruck fand die Bevollmächtigung und die Beauftragung in dem

1. GKittel, Theol Wörth z. N. T. I. s. Ἀπόστολος, G. Sass, Apostelamt und Kirche, 1939, 16ff. u. E. J. s. Apostolos. Über die religionsgeschichtlichen Bedeutung und sonstigen Vergleichen dieser Absendung vgl. H. Windisch, Paulus und Christus. Ein biblisch-religionsgeschichtlicher Vergleich, Leipzig 1934, im 4. Kapitel: Der Apostel und Knecht S. 143ff. Für das Hellenentum s. besonders S. 173ff.

2. Acta 11, 22b 15, 22f. u. die Ignatiusstellen

3. Acta 13, 2f. Justin, Dial. 17.6.108.3.

4. Acta 9, 14.

5. Vgl. 2. Chron. 34, 8ff. 14, Joseph. Antiq. XVIII 22. Das Amt des Geldsammelns wurde ein ausgesprochen religiöses Amt, s. GKittel, Th. W. I 417 vgl. Sass 19. Die Absendung zu zweien besonders bei Kollektensammeln

6. Sass 17

7. Sass 19.

Zeichen der Handauflegung, die nur hochstehenden Männern, Gelehrten und Rabbinen von ebensolchen zuteil wurde¹.

Zu ihrer Abordnung gehört eine Wahl und ein religiöser Ordinationsakt, der in der Handauflegung² zur Übertragung des Auftrags und Bevollmächtigung besteht. Die Aushändigung der Begläubigungsbriefe beschloss den ganzen Akt der Abordnung³. Der Begriff Schaliach, der dabei als terminus technicus für einen solchen Boten verwendet wird, enthält schon dem Worte nach ('Abgesandter') im besonderen die Vorstellung, dass der Abgesandte mit der absendenden Stelle in Verbindung steht und dass er das Bewusstsein einer solchen Sendung und Verbindung hat. Darin besteht die Eigenart des Schaliachbegriffs.

4. Dasselbe bezeichnet auch der Begriff der Cheirotomie wenigstens an den angegebenen Stellen. Es bestehen jedoch noch weitere Zusammenhänge zwischen Schaliach und Cheirotomie, die die Verwendung des Cheirotomiebegriffs in den Schaliachfällen verständlich machen. Die beiden Begriffe stehen in einem doppelten Verhältnis zueinander. Cheirotomie steht in näherer Beziehung zum Gebrauch den Synonymen ἀποστέλλειν, ἐξαποστέλλειν⁴, und πέμπειν, indem bei einer öffentlichen amtlichen Sendung, die durch die Cheirotomie ausgesprochene Wahl vorausgesetzt werden muss. Die gelegentliche Wiedergabe des קָשָׁו durch ἐκτείνειν τὴν χεῖρα⁵ ἐπιβάλλειν τὴν χεῖρα⁶, wie sie in LXX vorkommt, zeugt von einem näheren Verhältnis der Begriffe im Bezug auf die Handauflegung, die bei der Bevollmächtigung der Scheluchim stattfand. Es ist klar, dass beides, Wahl und ordinatorische Handauflegung der Scheluchim für den Gebrauch des Cheirotomiebegriffs beim Schaliachwesen massgebend waren. Die Wahl allein erklärt die Anwendung des Begriffes nicht, da sie bei anderen Wahlfällen fehlt. Besonders das nähere Verhältnis der

1. S. 19 vgl. GKittel I, 417, 23ff. Zur Handauflegung selbst vgl. auch Schürer, Geschichte des jüd. Volkes² II 251. Strack-Billerbeck, Komm. z. N. T. II 653 vgl. auch 951d. u. Behm, Die Handauflegung im Urchristentum S. 126.

2. s. oben S. 88.

3. Acta 9, 2., 2 Kor. 3, 1ff. Das Erteilen der Grammata den Neuordinierten in der heutigen griechisch-orthodoxen Kirche stammt nicht von hier, s. oben S. 66f.

4. Vgl. z. B. Euseb. KG VI 43, 10.

5. Vgl. z. B. Genesis 3, 22 auch Kittel I 340, 25ff.

6. S. ebenso Genesis 22, 12 und Kittel a. O.

angegebenen Cheirotoniestellen zu dem Schaliachwesen, bei dem die Handauflegung ein Haupttakt war, lässt sich so erklären. Doch kann auch die Handauflegung allein eben so wenig den Gebrauch des Cheirotoniebegrieffs erklären, der seine Hauptsinn im Ausdruck für die Wahl hat, während die Bedeutung der Handauflegung neu und selten ist. Justin spricht zweimal über die Absendung jüdischer Schaliach zur Verleumdung des Christentums, das erstemal ohne Verwendung des Cheirotoniebegrieffes, nur mit der Bezeichnung ἐκλέγειν neben ἐκπέμπειν, was lediglich die Wahl bedeutet, das zweitemal aber mit Verwendung von χειροτονεῖν neben πέμπειν. Es ist nicht ohne weiteres anzunehmen, dass hier allein die Handauflegung im Sinne von χειροτονήσαντες gemeint ist¹. Es fragt sich aber, ob der Cheirotoniebegriff verwendet wäre, wenn es beim Schaliachwesen keine Handauflegung gegeben hätte. Für den hellenistischen Sinn des Cheirotoniebegrieffs, besonders in seiner Erweiterung durch die Juden Philo und Josephus, wäre das möglich. Man kann annehmen, dass der Gebrauch des Wortes Cheirotonie hier für viele nur durch den Vorgang der Handauflegung verständlich war. Es genügt, auf die Bedeutung des Wortes in LXX, Jesaja 58,9 hinzuweisen. Diese gehören aber zu den Fremden, die wie Philo, Josephus und Lucian nicht wehr in der griechischen Tradition standen, sondern ihre jüdische Vorstellungen hatten.

So nehmen wir an, dass sich die Begriffe Wahl und Handauflegung hier zum erstenmal verknüpfen und dass diese Verknüpfung den Inhalt des Cheirotoniebegrieffes ergab. Das hätte wirklich den entscheidenden Schritt zur Ausbildung der eigentlichen kirchlichen Terminologie der Cheirotonie bedeuten können. Doch ist es dem gegenüber festzustellen, dass das Wort im 2. und 3. Jahrh. nicht nur sehr selten ist, sondern auch ausschliesslich die Wahl oder den ganzen Bestellungsakt samt Wahl und Weihe bezeichnet, während für die Handauflegung der Ausdruck χειροθεσία verwendet wird, der bis heute der eigentliche Terminus dafür geblieben ist. Daraus ergibt sich, dass das Schaliachwesen tatsächlich nicht den bestimmenden Einfluss auf die weitere Entwicklung ausgeübt hat.

ε'. Der Gebrauch der Cheirotonie in der nachapostolischen Zeit bis ins 4. Jahrh. hat stets den Sinn einer Wahl zur Bestel-

1. Kittel I 417.

lung von Kirchenämter¹ oder bleibt jedenfalls in religiöser Sphäre, indem das Subjekt der Cheirotomie Gott ist. So hatten Philo und Josephus den Begriff verwendet. In Didache XV 1 und Klemens Alexandrinus Strom. VI 13² steht Cheirotomie im hellenistischen Sinn zur Bezeichnung der Wahl allein, wie das Wort auch in Acta 14,23 verwendet ist. Nach hellenistisch-jüdischem Vorgang bezeichnet auch Origenes die Einsetzung eines Königs durch Gott und seine Salbung als Cheirotomie³.

στ'. Vom 4. Jahrh. ab wird der Gebrauch des Begriffes sehr häufig, sodass wir ihn wohl schon im 4. Jahrh. als terminus technicus für die Bestellung von Klerikern anzusehen haben⁴. Seine Bedeutung schwankt in dieser Zeit zwischen Wahl und Ordination⁵. An einzelnen Stellen lässt sie sich genau bestimmen, indem sie etwa die Wahl zur Amtsbestellung allein bezeichnet⁶, an anderen Stellen wo der ganze Akt der Bestellung, die Wahl mit anschliessender Ordination⁷ gemeint ist, schliesslich auch

1. Auch der Klassische Sinn des Wortes fehlt nicht, so die Anwendung des Begriffes bei Bestellung von Staatsämtern, vgl. Methodius von Olympos, Symposion X 2, ed. Bonwetsch GCS 14,1917, 123,6, Isidor von Pelusium, II, Epist. 264, Migne PG 78,708 (zweimal), III Epistl. 289, Migne PG 78,963, Sokrates KG. IV 31, Migne PG 67,548, V 2 Migne PG 67,568, Justinian Nov. VIII Epilogus 78,14, XIII praefatio 100,13, XV praef. 109,26. 110,32 u. CV praef. 500, 32f. Der Gebrauch der Cheirotomie-Komposita im klassischen Sinn ist sehr selten, kommt aber doch vor s. Καταχειροτονία bei Philostorgius KG. VIII 4 u. X 1. Über den Cheirotomiegebrauch bei der Krönung der byzantinischen Kaiser und sonstigen kaiserlichen Oberbeamten s. weiter unten.

2. Ostählin, GCS II 485,13 vgl. Migne PG 9,327.

3. Origenes, Adnot. in Genesis Migne PG 17,13A, Hom. I in Sam. 28,3-25, ed. Klostermann, GCS Origenes-Werke III 287,10,32.

4. Vgl. DTC VII 1332.

5. Es kommen noch Stellen vor, wo der genaue Sinn in diesem Ramen nicht bestimmt werden kann, z. B. Euseb. KG II 1, 1. VI 10, de Mart. Palaest. 12,947, Vita Const. III 62 vgl. ebd. I 51 mit Variante Χειροθεσία in Cod. J., Gregor. Nanz. Orat XVIII Migne PG 35,1029.

6. Es sein nur folgende Stellen angeführt: 4. Kan. des 1. Nizänums, (vgl. zu diesem den Kommentar des Zonaras und Areistinos, Rhalles-Potles Synt. II 122ff. s. auch ebd. I 2f. u. Eisenhofer, Handb. d. kath. Liturg. II 356), ferner den 15. Kan. des gleichen Konzils und die 18.19. Kann. des 2. Konzils von Antiochia (vgl. auch für diesen den Komm. des Zonaras Synt. II 161), Euseb. KG VI 29,3, Athanasius, Apologia contra Arianos 6 Migne PG 25,260, Basilius Epist. 122 Migne PG 32,541B, Amphilocheus von Ikonium 1. kanonischen Brief 188 Migne PG 32,668 u. AK VI 29,3.

7. Z. B. Brief des Kornelius an Phabius Bischof von Antiochia, bei Euseb. KG VI 43,10 vgl. 29,15, 16. Kan. des 1. Nizänums, 8. Kan. des 3. allgem.

dort, wo das Wort den feierlichen liturgischen Akt der Einsetzung allein, d. h. die Ordination bezeichnet¹. Niemals findet sich aber ein Beleg, dass die Handauflegung Cheirotomie hiess.

ξ'. Der zunehmende Gebrauch des Wortes in der folgenden Zeit zeigt ein Zurücktreten der Wahl gegenüber dem Bestellungsakt und schliesslich der Ordination. Schon am Ende des 6. Jahrh. nach der Gesetzgebung Justinians, dient der Begriff ausschliesslich als terminus technicus für die Bezeichnung der Ordination allein, wie sie um 5. Jahrh. ausgebildet wurde und als liturgischer Akt bis heute besteht. Es ist bemerkenswert, dass an diesem Bedeutungswandel zur Ordination hin Ägypten und Syrien vorangehen, während sich Klein-Asien und Griechenland erst anschliessen. Diese örtlichen Verschiedenheiten erklären es, dass der Begriff während der gleichen Zeit in mehreren Bedeutungen vorkommen kann, so etwa in Ägypten im ordinatorischen Sinn, in Syrien im breiteren Sinn und in Griechenland immer noch in der Bedeutung der Wahl. Diese Unterschiede lassen sich sogar bei einzelnen Autoren nachweisen.

η'. Zur näheren Bestimmung dieses Bedeutungswandels ist

Konzils, 10. u. 28. Kan. des 4. allem. Konzils, 9.10.13.18.19. Kanones des 2. Konzils von Antiochia, 55.56.80. Kann. des Konz. von Karthago u. Epist. des 2. allem. Konzils an Papst Damasus, bei Theodoret KG V 9, vgl. Pamphilos der Martyrer Migne 10, 1552Z., Chrysost., de sacerdot. Migne PG 48,662f. u. Hom. XIV in Acta 6,1—3 Migne PG 60,116, Ps.-Klem. Brief an Jakob. 2, Basilius, Epist. 122 Migne PG 32, 541B, Gregor Nanz. Orat. XVIII 34 Migne 35,1029 u. Oratio in laudem Basilii, Migne PG 36, 569D, Theophilus von Alexandrien in seinem 7. Kan. Migne 65,397, Philostorgius KG V 3, VII 6, VIII 2, IX 13. 18. vgl. ebd, II 5, IV 8 Gelasius KG II 3, 24. 32. 32, 9. Aus allen diesen Stellen geht hervor, dass die Wahl und Weihe als ein Akt religiösen Charakters galten und dass beide zusammen stattfanden, sogar beide in einer kultischen Form wie besonders folgende Stellen zeigen, Euseb. KG VI 29, 43. Klem. Alex. Strom VI 13.

1. 10. Kan. Ankyras, 8. 9. Kan. Neokaisareias, 8. u. 19. Kan. des 1. Nizänums, 1. u. 4. Kan. des 2. allem. Konzils, 2. u. 6. Kan. des 4. allem. Konzils, 5. Kan. des Konzils von Laodizäa, 36. 48. u. 49. Kan. des Konzils v. Karthago, Athanasius Apolog. c. Arianos 6, Migne PG 25, 260. Chrysost. Hom. XIV in Acta Migne PG 60, 116 (3mal), Hom. XXXI Migne PG 60, 229 vgl. derslb. Migne 55, 404 und in der Liturgie Migne PG 63, 917, Basilius Epist. 53 Migne PG 32, 397, 121 Migne 32, 541, u. 225 Migne PG 32, 841, Amphilocheus 1. Kanonischer Brief 188 Migne PG 32, 668, Ps.—Ignatius ad. Heronem III 1, Ps.—Justin, quaest. et respon. 14, Euseb. KG VI 19, 16. 43, 17. VII 9, 2 vgl. unten die zwei koptische Belege, Theodoret v. Kyros, interpretatio in 1. Tim. 3, 7 Migne PG 82, 808, Symeon Metaphrast Migne PG 114, 1076 usw.

zunächst die im alexandrinischen Bereich oder unter alexandrini-
schen Einfluss von Hippolyt geschaffene Ägyptische Kirchenord-
nung, die Apostolische Überlieferung Hippolyts¹, wesentlich.
Aus den erhaltenen Übersetzungen des verlorenen griechischen
Urtextes lässt sich jedoch nicht mit Sicherheit sagen, ob und in
welchem Sinne der Begriff hier gebraucht war. Sein Vorkommen
ist jedoch sehr wahrscheinlich. Das Wort steht in der Über-
schrift des zweiten Teiles der Epitome der AK VIII, oder Con-
stitutiones per Hippolytum: Διατάξεις τῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ
χειροτονιῶν δι' Ἰππολύτου. Besonders fällt ins Gewicht, dass der
Begriff im VIII. Buch der AK, das als Überarbeitung der Ägyp-
tischen Kirchenordnung gilt², wie auch in der schon erwähn-
ten Epitome des VIII. Buches der AK sehr häufig ist³. So ist
die Verwendung des Begriffes Cheirotonie durch E. Hennecke in
der Rückübersetzung des Prologs der Apostolischen Überliefe-
rung Hippolyts aus der lateinischen und der aethiopischen
Übersetzung ins Griechische⁴ sehr begründet: Βίβλος πέμπτη
διὰ Κλήμεντος περὶ χειροτονίας. Schliesslich spricht für die An-
nahme, dass Cheirotonie schon im ursprünglichen Text der Ägyp-
tischen Kirchenordnung, d. h. der Apostolischen Überliefe-
rung Hippolyts stand, auch die Verwendung des Begriffes bei
Kornelius, dem Zeitgenossen Hippolyts⁵.

In der Ägyptischen Kirchenordnung Hippolyts sind uns
die ältesten und ausführlichsten Anordnungen der apostolischen

1. Über die Identität dieser beiden Schriften vgl. H. Achelis, die ältesten
Quellen des orientalischen Kirchenrechts, Erstes Buch die Kanones Hippolyti
(TU VI 4, Leipzig, 1891, 271), OBardenhewer. Gesch. d. altcher. Lit.³ II 597.
HElfers, Die Kirchenordnung Hippolyts von Rom, Paderborn 1938, 1f. u. 231f.
330. Die Ordinationsstellen in deutscher Übersetzung bei Hennecke, Neute-
stamentl. Apok.³, 1924, 574ff.

2. Ed. Schwarz, Über die pseudoapostolischen Kirchenordnungen (Schrif-
ten d. wissensch. Gesellschaft. Strassburg 6. Heft.) Strassburg 1910, vgl. R.
H. Connoly, The so-called Egypt Church order and derived documents
(Textes and Studies 8, 4) Cambridge 1916 vgl. OBardenhewer a. O. II 597.

3. S. weiter unten. Dass manche Stellen und sogar die Ordinations-
stellen eine treue Abschrift sind, meint Achelis, Die Kanones Hippolyts 38ff.
(mit Synopse), Elfers a. O. 74f. Schriften wie die AK und die Epitome, welche
eine Niederschrift der entstandenen Tradition darstellen, haben diesen neuen
Gebrauch sicher nicht erst geschaffen, sondern von ihren Quellen oder vom
Leben übernommen, vgl. ERE IX Art. «Ordination».

4. ZNW 22, 1923, 146, vgl. Elfers a. O. 74f.

5. Vgl. oben S. 97, 7.

und altkirchlichen Überlieferung über Wahl, Dokimasie und Weihe der Kleriker erhalten. Wenn der Begriff der Cheirotonie sogar als Überschrift eines dieser Dinge betreffenden Abschnitts im Urtext verwendet war, dann ist anzunehmen, dass er diese drei Punkte der Kirchenämterbestellung insgesamt bezeichnete, wie es auch beim einmaligen Gebrauch des Wortes bei Kornelius der Fall ist. Bei dieser Annahme lässt sich der Vorgang folgendermassen erklären. Entweder hatte Hippolyt in Aegypten, unter dessen kirchlichen Einfluss er lebte¹, auch diesen Gebrauch des Cheirotoniebegriffs kennengelernt, sei es in dem einfachen religiösen Sinn oder mit Bezug auf das Schaliachwesen. Als Verfasser seiner Διατάξεις περί χειροτονιών hatte er ihn dann in dem neuen, rein ordinatorischen Sinn angewendet. Oder aber hat Hippolyt die schon in Aegypten entwickelte ordinatorische Bedeutung übernommen. Letzteres ist wahrscheinlich, da in Aegypten der Begriff zuerst seinen reinen religiösen Sinn und spätestens am Ende des 4. Jahrh. seinen rein ordinatorischen Sinn erhielt². Jedenfalls erklärt sich der Gebrauch des Begriffes bei Kornelius einige Jahrzehnte später als Terminus bloss durch den Vorgang Hippolyts.

Auch wenn Hippolyt das Wort Cheirotonie in diesem Sinn nicht verwendet haben sollte, können wir die Bedeutung der Cheirotonie als Wahl und Ordination nicht anders erklären, als ausgehend vom hellenistischen Sinn über den ägyptischen religiösen, der dann in seiner Verbindung mit dem Schaliachwesen über Aegypten hinaus in Geltung war. Darauf wird unten zurückzukommen sein. Auf jeden Fall gab die Entwicklung des Bestellungsverfahrens der Kirchenämter, nicht aber die Geste der Handauflegung, die übrigens vom A. T. bis zum heutigen Ordinationsritus stets χειροθεσία hiess, den Anlass zur Entwicklung der Bedeutung der Cheirotonie im Sinne der Ordinationswahl.

θ'. Es ist gewiss, dass die Entstehung und Entwicklung der kirchenrechtlichen Verfassung und des Ordinationsritus auch für den Begriff der ordinatorischen Cheirotonie Bedeutung hatte. Durch die Kanones der Konzilien, die für alle Gemeinden bestimmt waren, wurde ihr in der ganzen Kirche ein einheitliches Verfahren gegeben. Die Kanones, die dieses Verfahren bestim-

1. Eilers a. O. 232f. 330.

2. Vgl. unten die Ägyptische Grabstele vom Jahre 375 n. Chr.

men oder Anordnungen dazu geben, machen auch vom Begriff der Cheirotonie reichlich Gebrauch, wobei er, wie oben gezeigt¹, eine dreifache Bedeutung entwickelt. Die Kanones setzten also entweder die Bedeutung der Cheirotonie im Sinne, in dem sie das Wort anwenden, als bekannt voraus, oder führen sie es als neu dort ein, wo es nicht bekannt ist. Ausserdem erhält durch die Konzilienkanones der Bestellungsakt eine neue Form und einen neuen Inhalt, die jedoch wieder mit Cheirotonie bezeichnet werden.

1. Wie soeben angedeutet, hat für die Entwicklung des Cheirotoniebegriffs von der Wahl zu Ordination der Ordinationsritus selbst das meiste beigetragen. Der einfache neutestamentliche Ordinationsritus, der nur mit Gebet und Handauflegung verbunden war, erhielt im Laufe der Zeit eine grosse Feierlichkeit. Schon Klemens Alexandrinus² bezeichnet eine Ordinationsfeierlichkeit, wenn er sagt: ἔξεστιν οὖν καὶ νῦν ἐν ταῖς κυριακαῖς...εἰς τὴν ἐκλογὴν τῶν ἀποστόλων ἐγγραφῆναι³ (οἱ πρεσβύτεροι). Diese Feierlichkeit besteht in einer Reihe von Handlungen, die allmählich zu der eigentlichen Ordination hinzukamen, besonders im Inhalt des Ordinationsgebets. Das 3. und das 4. Jahrh. ist die Entstehungszeit der ersten Vorschriften und Anordnungen zu diesen Ordinationsfeierlichkeiten, soweit sie uns überliefert sind. Sie sind die Vorfahren des aus der gleichen apostolischen Tradition stammenden Ordinationsritus, dessen Entstehung schon in die Zeit nach dem Aufkommen der grossen Liturgien des 4. Jahrh. anzusetzen ist. Bei den ersten Ordinationsvorschriften können wir freilich den Gebrauch des Begriffes Cheirotonie im Sinne der Ordination allein unmittelbar nicht feststellen, da nur Übersetzungen, keine griechischen Urtexte dieser Vorschriften erhalten sind⁴.

(Fortsetzung folgt)

1. S. S. 91f.

2. Strom. VI 13, Ostählin GCS II 485, 8ff.

3. Vgl. Kirchenordnung Hippolyts 31, 1 (Hennecke a. O. 574).

4. Diese Ordinationsvorschriften und Gebeten s. Kirchenordn. Hippol. wie oben 101, 3, Apostolische Kirchenordnung (Can. apost. eccl.) XVI–XXI, Harnack, Die Quellen der sogenannten apostolischen Kirchenordnung, TU II 5, 1886, und ed. Funk, 1887, 58ff. vgl. Hennecke a. O. 567, AK VIII 16–28, Kanones Apostolorum I. 29. 30. 35, Epitome I–XX, ed. Funk, Didaskalia et Const. II, 1906, 158–194, Testament des Herrn usw. vgl. ERE IX 541A und Dion. Areop., de eccl. hierarch. V. Migne PG 3, 5.